

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Radbruch in der Sitzung am 09.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.314.200 Euro	3.458.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.653.600 Euro	3.733.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	242.800 Euro	104.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.173.400 Euro	3.318.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.446.200 Euro	3.529.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.072.400 Euro	2.431.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.574.000 Euro	2.965.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	533.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro	22.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.245.800 Euro	6.283.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.042.200 Euro	6.516.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2024 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 533.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	375 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2024 und 2025 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 09.04.2024

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 1 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.05.2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 30.05.2024

Semrok
Bürgermeister